

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 9. September 2015

Finanzdirektion

23 2015.RRGR.319 Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP) Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten

Vorstoss-Nr.: 098-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 16.03.2015

Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Iseli (Zwieselberg, SVP)
Haas (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 904/2015 vom 12. August 2015
Direktion: Finanzdirektion

Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Steuerverwaltung zur Beachtung der konstanten Praxis des Verwaltungsgerichts in Zusammenhang mit der ausserordentlichen Neubewertung von Grundstücken anzuhalten
2. in einem einfachen Bericht darzustellen, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde; der Bericht hat auch darüber Aufschluss zu geben, was der Regierungsrat in Bezug auf diese Neuveranlagungen vornehmen will und insbesondere, ob er bereit ist, die unrechtmässigen Veranlagungen korrigieren zu lassen

Begründung

1. Dem Hauseigentümerverband Kanton Bern liegen verschiedene dokumentierte Fälle vor, in denen die kantonale Steuerverwaltung die konstante Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in Zusammenhang mit ausserordentlichen Neubewertungen von Grundstücken verletzt hat. Wenn dies gewünscht wird, können die entsprechenden Unterlagen offengelegt werden. Aufgrund verschiedenster zusätzlicher Meldungen von Mitgliedern muss davon ausgegangen werden, dass die Kantonale Steuerverwaltung die Praxis des Verwaltungsgerichts über die ausserordentliche Neubewertung von amtlichen Werten systematisch nicht beachtet. Gemäss konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist eine ausserordentliche Neubewertung der amtlichen Werte nur rechtmässig, wenn bei kleineren Arbeiten und Änderungen der Mehrwert mindestens 10 Prozent des bisherigen amtlichen Werts beträgt (vgl. zuletzt Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 12.6.2012, VGE 22759, E. 3). Dabei gilt, wie das Verwaltungsgericht klar festhält, dass es nicht darauf ankommt, ob es sich im Einzelnen um Renovationen oder um Sanierungen handelt; solange die in Rede stehenden baulichen Massnahmen zu einer Wertsteigerung von weniger als 10 Prozent führen.
2. Das Vorgehen der Steuerverwaltung ist umso erstaunlicher, als im Rahmen der letzten Steuergesetzesrevision ein Antrag des Regierungsrates, die herrschende Praxis des Verwaltungsgerichts durch eine Anpassung von Art. 183 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG zu ändern und die 10-Prozent-

Schwelle abzuschaffen (vgl. Vortrag Regierungsrat Steuergesetzrevision 2008, Ziffer 5.2.2. Ausserordentliche Neubewertung, Seite 24 ff.), durch den Grossen Rat klar verworfen wurde. Der Wortlaut von Art. 183 StG blieb unverändert. Die Praxis des Verwaltungsgerichts wird seither auch durch ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers bestätigt. Dass die Steuerbehörde nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch den klaren Willen des Gesetzgebers missachtet, kann nicht akzeptiert werden.

3. Weil die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsverfügungen nicht begründet und auch den bisherigen amtlichen Wert nicht nennt, ist es ohne Konsultation der Steuerakten für die Steuerpflichtigen gar nicht möglich, die Zulässigkeit der Anpassung zu beurteilen. Erheben sie Einsprache, so wird die Veranlagung geringfügig korrigiert, oder, wenn sich der Einsprecher ausdrücklich auf die erwähnte 10-Prozent-Regel beruft, gutgeheissen. Dies im letzteren Fall mit der Begründung, die Erhöhung sei irrtümlicherweise erfolgt. In den textbausteinartigen Standardbegründungen geht die Steuerverwaltung aber nicht einmal auf den eigentlichen Einwand ein.
4. Legt der Steuerpflichtige bei einer nur geringfügigen Korrektur der Veranlagung Rekurs bei der kantonalen Rekurskommission ein, korrigiert die Steuerverwaltung die Veranlagung von Amtes wegen, ohne es auf ein Rekursverfahren ankommen zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit: In letzter Zeit häufen sich die dem HEV Kanton Bern gemeldeten Fälle von ausserordentlichen Neubewertungen, die nicht der Praxis des Verwaltungsgerichts entsprechen. Die diesbezügliche Praxis der Steuerverwaltung muss so rasch wie möglich korrigiert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre beziehen sich auf verschiedene Fälle, aus denen hervorgehe, dass die Steuerverwaltung bei ausserordentlichen Neubewertungen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts missachte. Bei Sanierungen und Renovationen dürfe eine Neubewertung richtigerweise nur vorgenommen werden, wenn der neue amtliche Wert mindestens zehn Prozent höher liegt als der bisherige amtliche Wert. Diese Vorgabe werde von der Steuerverwaltung systematisch missachtet.

Die Beurteilung der massgeblichen Bestimmungen durch die Motionäre ist zutreffend. Sanierungen und Renovationen führen erst dann zu einer Neubewertung, wenn die erfolgten baulichen Veränderungen am Grundstück *gesamthaft* eine Wertveränderung von mehr als zehn Prozent des amtlichen Werts bewirken. Bei einem etappenweisen Vorgehen wird eine ausserordentliche Neubewertung (erst) dann durchgeführt, wenn die seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen am Grundstück *gesamthaft* eine Wertveränderung von mehr als 10 Prozent des amtlichen Werts bewirken.

Diese Beurteilung wird auch von der Steuerverwaltung geteilt und ist so im Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz festgehalten (Ausführungen zu Art. 183 Steuergesetz, StG, in Band II des Praxiskommentars aus dem Jahr 2011). Die kantonale Steuerverwaltung hält fest, dass der Einhaltung der 10-Prozent-Bedingung hohe Beachtung geschenkt wird.

Führen Sanierungen oder Renovationen zu einem neuen amtlichen Wert, der weniger als 10 Prozent über dem bisherigen amtlichen Wert liegt, wird der neue amtliche Wert nicht eröffnet. Der neue amtliche Wert wird aber im Sinne einer Schattenrechnung geführt, um bei weiteren Sanierungen und Renovationen die neue Ausgangsbasis zu bilden. Die steuerpflichtigen Personen werden – zur Schaffung von Transparenz – über diesen Umstand jeweils informiert. Der ermittelte Wert wird sich erst bei einer späteren Sanierung oder Renovation auswirken, wo eine Gesamtbetrachtung über alle bis dahin erfolgten Sanierungen und Renovationen vorgenommen werden muss.

Bei der ausserordentlichen Neubewertung handelt es sich um ein *Massenverfahren*. In der Praxis werden seit 2010 durch die nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzer *jedes Jahr mehr als 20 000* ausserordentliche Neubewertungen mit Augenschein vorgenommen. Dabei handelt es sich in rund zwei bis vier Prozent der Fälle um Konstellationen, bei denen der neu ermittelte Wert aufgrund von Renovationen und Sanierungen weniger als 10 Prozent über dem bisherigen amtlichen Wert liegt. Bei der Steuerverwaltung sind ständig insgesamt rund 4100 solche Fälle mit einer aufgeschobenen Bewertung (Schattenrechnung) pendent.

Weil es sich bei der ausserordentlichen Neubewertung wie aufgezeigt um ein Massengeschäft mit teilweise komplexen Dimensionen handelt, sind Fehlbeurteilungen nie ganz auszuschliessen. Die Komplexität der Fälle hat verschiedene Gründe:

- Im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Neubewertungen infolge *baulicher Veränderungen* (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) ist jeweils zu unterscheiden, ob es sich um Sanierungen und

Renovationen oder sonstige bauliche Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch etc. handelt. Die 10-Prozent-Regel kommt nur gerade bei den Sanierungen und Renovationen zur Anwendung. Bei anderen baulichen Veränderungen ist ein neuer amtlicher Wert auch dann zu eröffnen, wenn sich der amtliche Wert um weniger als 10 Prozent verändert hat.

- Nebst den ausserordentlichen Neubewertungen infolge baulicher Veränderungen gibt es eine *Vielzahl weiterer Gründe* für eine ausserordentliche Neubewertung (vgl. Art. 183 Abs. 1 Bst. b bis f StG: Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden; Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke; Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind; Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert; Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land). Auch beim Vorliegen dieser Neubewertungsgründe findet die 10-Prozent-Regel keine Anwendung, d.h. ein neuer amtlicher Wert ist auch dann zu eröffnen, wenn sich der amtliche Wert um weniger als 10 Prozent verändert hat.
- In vielen Fällen einer ausserordentlichen Neubewertung kommen gleichzeitig *mehrere Neubewertungsgründe* zum Tragen. Renovationen und Sanierungen können zusammenfallen mit gleichzeitigen Neubauten, Umbauten, Neuinstallationen, Erweiterungen, Parzellierungen, Flächenveränderungen, Errichtung oder Löschung von Dienstbarkeiten, Nutzungsänderungen etc.. Dabei ist der jeweils unterschiedlichen Bedeutung dieser Neubewertungsgründe Rechnung zu tragen.
- Die Komplexität der ausserordentlichen Neubewertung wird zuletzt auch dadurch erhöht, dass bei festgestellten *Auslassungen und Unrichtigkeiten* der aktuellen Bewertung nicht eine ausserordentliche Neubewertung, sondern eine Korrektur nach Artikel 181 Absatz 4 StG vorzunehmen ist. Die diesbezüglichen Feststellungen sind bei der Prüfung der Voraussetzungen einer ausserordentlichen Neubewertung nach Artikel 183 StG (10-Prozent-Regel etc.) konsequent ausser Acht zu lassen. Somit ist jeweils streng zu unterscheiden, welche Sanierungen, Renovationen, An- oder Umbauten bei der letzten Bewertung übersehen wurden (Korrektur nach Art. 181 Abs. 4 StG) und welche seither vorgenommen wurden (allenfalls ausserordentliche Neubewertung nach Art. 183 StG).

Sämtliche ausserordentlichen Neubewertungen, die durch nebenamtliche Schätzerinnen und Schätzer vorgenommen werden, werden durch die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung systematisch überprüft. Angesichts der aufgezeigten Komplexität dieser Bewertungen und der hohen Anzahl betroffener Fälle ist es trotz der systematischen Kontrollen nicht auszuschliessen, dass in einzelnen Fällen ein amtlicher Wert eröffnet wird, der auch Sanierungen und Renovationen berücksichtigt, obschon diese für sich allein genommen nicht zu einem um 10 Prozent höheren Wert geführt haben.

In der Praxis kann festgestellt werden, dass die Betroffenen in solchen Fällen jeweils Einsprache erheben und der bisherige amtliche Wert im Einspracheverfahren bestätigt wird. Die Motionäre erwähnen fünf konkrete Fälle, bei denen der bisherige amtliche Wert im Einspracheverfahren bestätigt wurde. Die genannten Fälle betreffen je einen Fall aus den Steuerjahren 2005, 2011, 2012 (noch hängig), 2013 und 2014.

Die Steuerverwaltung bedauert diese Fehler. Sie hält aber gleichzeitig fest, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelt. Nach Auffassung der Steuerverwaltung ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts eindeutig und es wird verwaltungsintern mit systematischen Kontrollen sichergestellt, dass die 10-Prozent-Regel beachtet wird.

Der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, die Steuerverwaltung speziell zur Beachtung der Rechtsprechung anzuhalten (Ziffer 1 der Motion). Wie für jede kantonale Dienststelle gilt auch für die Steuerverwaltung die Vorgabe, dass sich ihre Aufgabenerfüllung auch ohne ausdrückliche Anweisung nach den gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung der Gerichte richten muss. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Ziffer 1 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Die Motionäre verlangen weiter, dass der Regierungsrat in einem «einfachen Bericht» darstellen soll, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde (Ziffer 2 der Motion). Für die Erstellung eines solchen Berichts besteht nach dem Gesagten kein genügender Anlass, so dass auf die Erstellung und die damit verbundenen hohen Aufwendungen verzichtet werden kann. Dass die Kosten eines solchen Berichts sehr hoch ausfallen würden, ergibt sich daraus, dass die Unterla-

gen zu den jährlich rund 20 000 ausserordentlichen Neubewertungen mit Augenschein (also für den geforderten Zeitraum seit 2010 insgesamt weit mehr als 100 000 Fälle) bei den Gemeinden eingefordert und einzeln geprüft werden müssten. Die Prüfung wäre mit ausserordentlich hohen Personalkosten verbunden und würde sich aufgrund der knappen Personalressourcen über einen langen Zeitraum erstrecken. Ein «einfacher Bericht» im Sinne der Motionäre ist daher gar nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffer 2 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 2 lehnt der Regierungsrat ab.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Für diejenigen, die es nicht wissen: Ich bin Präsident des kantonalen Hauseigentümergebäudes. Das Thema, das ich hier aufgreife, beschäftigt uns seit Jahrzehnten. Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist offensichtlich ein Dorn im Auge der Steuerverwaltung. Bei der letzten Änderung des Steuergesetzes, als ich die Kommission präsidierte, wollte die Steuerverwaltung Artikel 183 Absatz 1 des Steuergesetzes, bei dem es um dieses Thema geht, ändern. Damit wollte sie eine Änderung der Praxis des Verwaltungsgerichts herbeiführen, indem das Thema gesetzlich anders geregelt werden sollte. Der Grosse Rat lehnte dies damals ausdrücklich ab. Damit gilt die Praxis des Verwaltungsgerichts weiter. Doch gehen laufend Beschwerden von Eigentümerinnen und Eigentümern ein, die sagen, dass sich die Steuerverwaltung nicht an die Praxis des Verwaltungsgerichts halte. Wir haben gegenüber der Steuerverwaltung fünf Fälle offengelegt. Sie sagen zwar, fünf Fälle seien nicht viel, aber fünf Fälle sind immerhin fünf Fälle. Und viele unserer Mitglieder wollten ihre Fälle gegenüber der Steuerverwaltung nicht offen legen, weil sie den Konflikt mit ihr scheuen. Dies aus Unkenntnis und vielleicht auch, weil sie den Eindruck haben, wenn die Verwaltung etwas mache, stimme das sicher. Ziffer 1 ist in diesem Sinn nicht erledigt und ich bitte Sie, sie anzunehmen und nicht abzuschreiben.

Es ist seltsam, wie die Steuerverwaltung wegen Artikel 183 Absatz 1 Steuergesetz argumentiert. In Artikel 183 werden Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen und ähnliches erwähnt. Die Regierung sagt dann in ihrer Antwort, die Praxis des Verwaltungsgerichts betreffe nur Renovationen und Sanierungen, was aber schlicht nicht stimmt und nicht dem Gesetzeswortlaut entspricht. Das ist schon etwas seltsam, wenn man davon ausgeht, dass sich die Steuerverwaltung an die Regeln des Gesetzes und der Gerichte halten sollte. Das zeigt ein weiteres Mal, dass Ziffer 1 der Motion angenommen, aber nicht abgeschrieben werden sollte.

In Ziffer 2 der Motion verlange ich einen einfachen Bericht. Ich verlange kein dickes Buch, auch keinen fünfseitigen Bericht. Der wird ohnehin von niemandem hier im Saal gelesen – auch von mir nicht. Ich verlange einfach eine Zusammenstellung der Fälle, wo die amtlichen Werte zwischen 1 und 10 Prozent erhöht worden sind. Diese Zusammenstellung lässt sich anhand der EDV ganz sicher mit einem relativ kleinen Aufwand machen. Der Aufwand wird also nicht gross sein und man braucht nicht x Leute zusätzlich dafür anzustellen. Es geht mir vor allem darum, die Steuerverwaltung und die Regierung dazu zu bringen aufzuzeigen, wie sie mit denjenigen Fällen umgehen will, bei denen unrechtmässige Veranlagungen vorgenommen wurden und die rechtskräftig geworden sind. Es geht um Grundzüge.

Wenn die Steuerverwaltung sagt, man könne ja als Eigentümer einfach Einsprache machen, macht sie sich das relativ einfach. Ich als einfacher Bürger gehe davon aus, dass die Verfügung, die ich von der Steuerverwaltung erhalten habe, den Gesetzen und der Rechtsprechung entspricht und ich nicht jede einzelne Verfügung kontrollieren muss, ob sie tatsächlich dem entspricht oder nicht und mir dann bei jeder einzelnen Verfügung überlegen muss, ob ich Einsprache machen soll oder nicht. Das kann es nicht sein. Ich erwarte, dass Gesetz und Rechtsprechung eingehalten werden. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und keine Abschreibung zu machen.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wollen die Mitmotionäre das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Grundsätzlich haben wir im Steuerverfahren und in der Veranlagungspraxis ein Einsprache- und Rechtsmittelverfahren. Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren, mit dem sich alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei einer Neuveranlagung der amtlichen Werte und auch bei den Festlegungen der Eigenmietwerte zur Wehr setzen können. In diesem Punkt sind ich und meine Fraktion mit dem Vorredner nicht ganz einverstanden, wenn er sagt, dass sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht zur Wehr setzen können. Wir rufen hier diejenigen, die mit ihrer amtlichen Einschätzung nicht einverstanden sind – auch im Rahmen der ausserordentlichen Neubewertung – dazu auf, die entsprechenden Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Anspruch zu nehmen. Nichts desto trotz beinhaltet dieser Vorstoss einen latenten Vorwurf an die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung, es sei offensichtlich mehrfach gegen Verwaltungsgerichtsentscheide verstossen worden. Ob das, wie es suggeriert wird, vorsätzlich passiert ist oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle; mit dem vorliegenden Vorstoss liegt dieser latente Vorwurf in der Luft. Aus diesem Grund ist die BDP bereit, grundsätzlich bei diesem Vorstoss mitzuhelfen und auch Ziffer 2 als Motion zu überweisen. Dieser verlangt, es sei in einem kurzen Bericht darzulegen, ob dieser Vorwurf überhaupt zutrifft, ob diese Fälle sich in den letzten Jahren gehäuft haben, oder ob sich irgendeine Systematik dahinter verbirgt, und wie allenfalls falsche Veranlagungen korrigiert werden könnten. Wir möchten damit nicht dazu aufrufen, das Rechtsmittel- und Einspracheverfahren mit politischen Vorstössen auszuhebeln. Vielmehr möchten wir hier der Steuerverwaltung die Chance zu geben, offenzulegen, dass sie rechtsgemäss arbeitet, wovon wir grundsätzlich ausgehen.

Die BDP wird Ziffer 1 überweisen, aber abschreiben. Ziffer 2 werden wir als Motion überweisen. Doch muss dieser Vorwurf dann zurückgenommen werden, wenn in einem Kurzbericht nachgewiesen wird, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich korrekt arbeitet, und sich die allenfalls falschen Veranlagungen im Prozent- oder Promillebereich bewegen, also im Bereich der üblicherweise falschen Veranlagungen, wie das halt bei Massengeschäften passieren kann.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Auch die SVP empfiehlt Ihnen, beide Ziffern der Motion zu überweisen. Für uns ist das ein ganz normaler Vorgang: Wenn ein Hinweis besteht, etwas laufe nicht so, wie es sollte, ist es richtig, wenn der Regierungsrat interveniert. Den Artikel, der klar von baulichen Veränderungen spricht – das heisst Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und Renovationen –, kann man nicht plötzlich so auslegen, als ob er nur noch Sanierungen und Renovationen betreffe. Gerade die rot-grüne Seite sollte ein Interesse an der korrekten Anwendung haben, denn wir gehen davon aus, dass die Steuerverwaltung vor allem die Solar- und Photovoltaik-Anlagen im Visier hat. Das heisst, wenn jemand eine solche Anlage installiert, bedeutet das einen Mehrwert, auch wenn es sich dabei nur um einen kleinen Prozentsatz handelt, und mit dem versucht man dann, den amtlichen Wert zu erhöhen. Wenn jemand das auf sich nimmt und mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage ein Zeichen setzen will, sollte man ihn nicht als Erstes mit einer neuen Einschätzung des amtlichen Wertes bestrafen.

Zu Ziffer 2, Herr Brand hat es klar gesagt: Er will keinen Bericht, der möglichst umfassend ist, sondern einen Kurzbericht. Das sollte mit den heutigen EDV-Anlagen der Steuerverwaltung durchaus möglich sein. Dies, auch wenn man es vielleicht nicht gewohnt ist, einfach zu arbeiten.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Je serai assez bref. Le groupe socialiste vous recommande d'accepter le point 1 sous forme de motion, mais de le classer. Toutes les situations extraordinaires sont prises en compte par la section d'évaluation officielle de l'Intendance des impôts, et il est clair que l'on fait confiance à l'Intendance des impôts. Comme l'a dit mon préopinant, s'il y a des recours qui sont à faire, ils seront traités. En ce qui concerne le point 2, dans la réponse du gouvernement on voit que ce petit rapport ne peut pas être un simple rapport puisqu'il sera compliqué, il y a plus de 100 000 cas et 20 000 évaluations extraordinaires, donc c'est un rapport qui coûtera beaucoup d'argent. On ne sait pas à la fin si ce rapport sera très utile, donc, au vu des coûts que va engendrer ce rapport, je demande de refuser ce point 2.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es wurde schon fast alles gesagt und ich mache es kurz: Auch wir sind für die Überweisung dieser Motion. Auch wir haben Mühe mit der Auslegung des Artikels 183 Absatz 1 Buchstabe a, wonach eine Beschränkung auf Renovationen und Sanierungen vorgenommen werden soll. Wir verstehen unter baulichen Massnahmen und Veränderungen etwas anderes und wären dankbar, wenn man uns diese Praxis noch etwas näher erläutern würde. Es wird ja ein einfa-

cher Bericht verlangt und nicht «e dicke Schunke». Deshalb können wir auch Ziffer 2 zustimmen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Man hat den Eindruck, hier handle es sich um eine Diskussion der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Die grüne Fraktion hält es wie die Regierung: Wir nehmen Ziffer 1 an und schreiben sie gleichzeitig ab.

Die Argumentation unter Ziffer 2, warum es einen einfachen Bericht braucht, überzeugt uns nicht. Wir haben schon einmal über einfache Berichte diskutiert. Was ist ein einfacher Bericht in einem so genannten Massengeschäft, also bei 100 000 Fällen? Uns ist nicht ganz klar, wie das in einen einfachen Bericht verpackt werden kann. Wir sehen nicht, wie man das einfach machen kann. Und die Regierung schreibt das ja auch in ihrer Antwort. Der Rechts- und der Beschwerdeweg steht hier den Leuten offen. Sie sollen diese Instrumente nutzen, und wenn man nicht einverstanden ist, kann und soll man sich dieser Instrumente bedienen. Dafür sind sie da. Gemäss Votum von Herrn Brand wollen anscheinend die Hauseigentümer ihre Sachen nicht offenlegen. Das erstaunt mich. Wenn sie ein berechtigtes Interesse haben, die Beurteilung durch die Steuerverwaltung nicht zu akzeptieren, müssen sie halt ihre Daten offenlegen und den Weg, der vorgeschrieben ist, unter die Füsse nehmen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Kollege Brand unterstellt als erstes der Steuerverwaltung, sie halte die Praxis der Rechtsprechung nicht ein. Die Regierung erläuterte in der Antwort, wie die Verfahren ablaufen und stellt richtig, es müsse zwischen einer ausserordentlichen Neubewertung und einer Korrektur unterschieden werden. Es ist absolut richtig, wenn der Staat versucht, eine möglichst passende und zeitgerechte Bewertung der Grundstücke vorzunehmen und Bewertungsschlupflöcher zu stopfen. Die Steuerverwaltung hat hier nachweislich nach den geltenden Regeln gehandelt und es braucht aus unserer Sicht keinen Bericht über das Stopfen der Schlupflöcher. Das Motiv des Motionärs ist deutlich ersichtlich: Die Grundstückbesitzer sollen möglichst lange von einer zu tiefen Bewertung profitieren. Die EVP behandelt diesen Vorstoss wie von der Regierung vorgeschlagen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich werde an meine Zeit im Gemeinderat erinnert: Bisweilen wurde dort behauptet, dass ganz viele Leute etwas wollten. Die Steigerung davon war, der Bürger wolle das, und die absolute Steigerung war, das Volk wolle das. Irgendwann haben wir dann übersetzt, was das eigentlich genau heisst. Die erste Stufe bedeutete einen Telefonanruf, die zweite Stufe zwei und die dritte drei Telefonanrufe. Das ist jetzt vielleicht ein bisschen überspitzt gesagt, aber in Anbetracht der Anzahl der Fälle können wir nie und nimmer von einer Systematik sprechen. Soviel zu Ziffer 1. Wir werden sie annehmen und abschreiben, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird.

Zu Ziffer 2. Immer wenn die eine Seite einen Bericht fordert, sagt die andere, das sei nicht nötig. Wenn aber die andere einen Bericht fordert, sagt diese wieder, das sei nicht nötig. Und diejenigen, die einen Bericht fordern, sagen immer, der Bericht müsse nicht lang und könne nur ganz klein sein, und trotzdem wird über die böse, böse Verwaltung geschimpft und gesagt, sei ein grosser Wasserkopf, sie habe zu viel zu tun und koste zu viel. Wenn wir immer wieder Sachen von der Verwaltung verlangen, ist es kein Wunder, wenn wir die Zentralverwaltung nicht abbauen können. In diesem Sinn folgen wir auch bei Ziffer 2 der Regierung und unterstützen die Ablehnung.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wie Sie der Antwort des Regierungsrats entnehmen konnten, sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Neubewertung im Fall von Sanierungen und Renovationen ganz genau und klar geregelt. Sie darf nämlich nur dann vorgenommen werden, wenn der neue amtliche Wert mindestens 10 Prozent höher liegt als der alte. Nach Einschätzung des Regierungsrats ist die Rechtsprechung dazu sehr deutlich und wird von der Steuerverwaltung in keiner Art und Weise bestritten. Selbstverständlich muss sich die Steuerverwaltung, wie alle andern Ämter auch im Kanton Bern, bei der Aufgabenerfüllung nach den gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung der Gerichte richten. Es braucht also keine spezielle Anweisung durch den Regierungsrat. Deshalb kann nach Meinung des Regierungsrats Ziffer 1 der Motion angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Mit Ziffer 2 verhält es sich etwas anders: Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ebenfalls deutlich aufgezeigt, dass es sich bei der ausserordentlichen Neubewertung um ein Massenverfahren handelt, mit teilweise sehr komplexen Dimensionen. Es ist halt einfach so, und das kann man nicht schönreden: Es ist nicht auszuschliessen, dass bei solchen Massengeschäften Fehler passieren. Damit die Fehlerquote möglichst tief gehalten werden kann, werden alle ausserordentlichen Neu-

bewertungen, die ja durch nebenamtliche Schätzerinnen und Schätzer vorgenommen werden, zusätzlich und systematisch durch die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung überprüft. Auch das schafft keine hundertprozentige Sicherheit, führt aber dazu, dass Neubewertungen fast in allen Fällen korrekt erfolgen. Sollte das einmal nicht der Fall sein, können die Betroffenen Personen selbstverständlich Einsprache erheben.

Die Motionäre haben der Steuerverwaltung konkrete Fälle aus den Steuerjahren 2005 bis 2014 vorgelegt mit der Aussage, dass dort zu Unrecht eine ausserordentliche Neubewertung vorgenommen wurde. Die Steuerverwaltung bedauert die fehlerhaften Verfügungen ausserordentlich, möchte aber wirklich betonen, dass es sich hier um Ausnahmefälle handelt. In all diesen Fällen haben die betroffenen Personen Einsprache erhoben und die amtliche Bewertung konnte bereits im Einspracheverfahren korrekt vorgenommen werden. Ich gebe es zu: Jeder Fehler ist ein Fehler zu viel. Aber es werden enorm viele Fälle bearbeitet und es ist halt einfach wirklich leider nicht zu vermeiden, dass einmal etwas nicht korrekt läuft. Aber: In der Zeit von 2005 bis 2014 wurden rund – jetzt müssen Sie wirklich zuhören – 200 000 ausserordentliche Neubewertungen erstellt. Und in fünf dieser 200 000 Fälle gab es Beanstandungen. Da muss man sich vielleicht halt schon einmal die Frage stellen, ob sich der Aufwand für die Überprüfung und das Erstellen des Berichts wirklich lohnt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich das nicht lohnt und lehnt deshalb Ziffer 2 der Motion ab. Und er ist dankbar, wenn Sie das auch tun.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Noch kurz zur Aussage der Regierungsrätin zu Beginn ihres Votums: Ich lese Ihnen jetzt halt doch noch Artikel 183 Absatz 1 des Steuergesetzes vor. Er befindet sich unter dem Titel «Ausserordentliche Neubewertung»: «Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen u. ä.)». Wenn die Steuerverwaltung zwischen Sanierungen und Renovationen einerseits und «sonstigen baulichen Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch etc.» anderseits unterscheidet, wie das in der Antwort auf Seite 3 steht, und dann sagt, die 10-Prozent-Regel komme nur gerade bei den Sanierungen und Renovationen zur Anwendung, begreife ich das nicht. Das entspricht nicht der Rechtsprechung. Hier haben wir ein Problem und das, was die Steuerverwaltung uns in der Antwort auf diese Motion sagt, stimmt einfach nicht.

Die Regierungsrätin sprach vorhin von fünf bekannten Fällen. Bei diesen fünf Fällen handelt es sich um die Fälle, die wir im Laufe der Jahre gesammelt haben. Wir haben nicht alle gesammelt, weil wir den Eindruck hatten, irgendwann einmal werde die Steuerverwaltung selber darauf zurückkommen. Vor allem, weil das Thema bereits in der letzten Steuergesetzrevision behandelt worden ist. Wir hatten im Laufe der Jahre noch mehr Fälle, haben sie aber nicht alle dokumentiert, das gebe ich zu. Zudem gibt es viele Leute, die das nicht unbedingt dem Hauseigentümerverband melden. Es rennen nicht alle zuerst gleich zu uns, wenn sie eine falsche amtliche Bewertung bekommen. Es gibt ganz sicher bedeutend mehr Fälle als diese fünf. Wenn man jetzt versucht, uns an diesen fünf Fällen, die wir gemeldet haben, aufzuhängen, bedeutet das, den Esel am Schwanz aufzuzäumen.

Ich verlange mit diesem einfachen Bericht nicht einfach nur einen Bericht. Ich verlange auch eine Stellungnahme dazu, was der Regierungsrat mit diesen falsch veranlagten Fällen machen will, bei denen keine Einsprache gemacht worden ist.

Von Seiten der EVP wurde gesagt, es gehe um das Stopfen von Schlupflöchern. Es geht überhaupt nicht um das Stopfen von Schlupflöchern. Es geht darum, dass wir den Eindruck haben, die Steuerverwaltung habe sich nicht in allen Fällen an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts gehalten, und das hat mit dem Stopfen von Steuerschlupflöchern überhaupt gar nichts zu tun. Ich bitte Sie, beiden Ziffern der Motion zuzustimmen.

Carlos Reinhard, Thun, (FDP), Vizepräsident. Die Finanzdirektorin verlangt das Wort nicht. Wir kommen somit zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über Ziffer 1, dann über deren Abschreibung und schliesslich über Ziffer 2 ab. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	142
Nein	2
Enthalten	3

Carlos Reinhard, Thun, (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion angenommen. Wer Ziffer 1 der Motion abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	75
Nein	71
Enthalten	1

Carlos Reinhard, Thun, (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion abgeschrieben. Wer Ziffer 2 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	81
Nein	66
Enthalten	0

Carlos Reinhard, Thun, (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 2 der Motion angenommen.